

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Genehmigung des Instandhaltungsprogramm	1
4.1 Instandhaltungsprogramm „Standard“ <u>ohne</u> Abweichungen zu Herstellerangaben und <u>ohne</u> Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten - Anlage A	2
4.2 Instandhaltungsprogramm „Individuell“ <u>mit</u> Abweichungen zu Herstellerangaben und/oder Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten - Anlage B	2
4.2.1 IHP nach Instandhaltungsanweisungen der Hersteller (Inhaber der Musterzulassung) mit Abweichungen, Zusätzen oder Abänderungen	2
4.2.2 Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten (vgl. § 47 Abs. 7 ZLLV 2010 idgF)	2
4.3 Ausnahmen für Annex II - LFZ über 5700 kg MTOM oder mehrmotorige Hubschrauber	3
4.4 Änderungen und Revisionen des IHP	3
4.5 Jährliche Überprüfung	3
5 Anhänge und Anlagen	4

**1 Zweck**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis regelt die verschiedenen Möglichkeiten von Genehmigungen von Instandhaltungsprogrammen für OE-registrierte Luftfahrzeuge (LFZ), die in den nationalen Zuständigkeitsbereich fallen.

**2 Geltungsbereich**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) gilt für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139, die nicht in Luftfahrtunternehmen verwendet werden, sowie für Ultraleichtluftfahrzeuge (UL-LFZ) gemäß § 4 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV 2010) idgF. Ausgenommen sind Fallschirme, Para- und Hängegleiter.

Hinweis für „**EASA - LFZ**“:

Für Luftfahrzeuge, die der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 unterliegen, gelten die Regelungen über Instandhaltungsprogramme gemäß Teil-M oder Teil-ML der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

**3 Inkrafttreten**

LTH Nr. 43C ersetzt den LTH 43B und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**4 Genehmigung des Instandhaltungsprogramm**

Gemäß § 48 Abs. 2 ZLLV 2010 idgF ist für jedes LFZ (ausgenommen Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter) vom Halter eine Genehmigung des Instandhaltungsprogramms (IHP) bei der Austro Control GmbH zu beantragen.

#### **4.1 Instandhaltungsprogramm „Standard“ ohne Abweichungen zu Herstellerangaben und ohne Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten - Anlage A**

##### IHP nach Instandhaltungsanweisungen der Hersteller (Inhaber der Musterzulassung)

Es kommen die in den Musterkennblättern genannten Instandhaltungsanweisungen der Hersteller (Inhaber der Musterzulassung) für das Luftfahrzeug, Triebwerk, Propeller und Ausrüstungsgegenstände vollumfänglich zur Anwendung. Dem Umfang und der Häufigkeit der Instandhaltungsanweisungen des Luftfahrzeugherstellers ist nach den jeweils anwendbaren Handbüchern (z.B. Kapitel 4 und 5 oder gleichwertige Abschnitte) Folge zu leisten.

**Lufttüchtigkeitsanweisungen, -hinweise (LTA, LTH), Airworthiness Directives (AD), Airworthiness Limitations (ALI), Service Life Limits (LL) sowie lebensbegrenzte Teile (z.B. Instandhaltungshandbuch Kapitel 4) sind immer verbindlich nach den Vorgaben des Musterzulassungsinhabers/Hersteller durchzuführen.**

Überholungszeiträume für Triebwerk, Propeller und Komponenten sind gemäß den Vorgaben des Musterzulassungsinhabers/Hersteller einzuhalten.

#### **4.2 Instandhaltungsprogramm „Individuell“ mit Abweichungen zu Herstellerangaben und/oder Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten - Anlage B**

##### 4.2.1 IHP nach Instandhaltungsanweisungen der Hersteller (Inhaber der Musterzulassung) mit Abweichungen, Zusätzen oder Abänderungen

- Abweichungen zu Überholungszeiträumen der Triebwerks- und Propellerhersteller (TBO) und/oder
- Abweichungen, Zusätze oder Abänderungen zu Herstellerinstandhaltungsanweisungen können ausschließlich durch Genehmigung der Austro Control GmbH erfolgen.

Zu jeder Abweichung sind in jedem Fall alternative Kompensations-Maßnahmen zu beschreiben. Weiters sind die aktuellen Stunden/Landungen bzw. Jahre des LFZ und der Komponente sowie die Nutzung des Luftfahrzeugs (Stunden und Landungen pro Jahr) anzugeben.

Lufttüchtigkeitsanweisungen und -hinweise (LTA, LTH), Airworthiness Directives (AD), Airworthiness Limitations (ALI), Service Life Limits (LL) sowie lebensbegrenzte Teile (z.B. Instandhaltungshandbuch Kapitel 4) sind immer verbindlich nach den Vorgaben des Musterzulassungsinhabers/Hersteller durchzuführen.

##### 4.2.2 Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten (vgl. § 47 Abs. 7 ZLLV 2010 idgF)

Piloten/Halter-Instandhaltung ist gemäß § 47 Abs. 7 ZLLV 2010 idgF und gemäß M.A.803 und Anlage VIII des Anhangs I (Teil-M) bzw. M.L.A.803 und Anlage II des Anhangs Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 für Luftfahrzeuge einfacher Bauart (vgl. § 46 Abs. 8 ZLLV 2010 idgF) zulässig.

In diesem Fall ist dem IHP das Formular zur Piloten/Halter-Instandhaltung (Anlage D) ausgefüllt und unterschrieben beizulegen. Nach der Genehmigung des IHP durch die Austro Control GmbH können diese Punkte/Checks der eingeschränkten Instandhaltung vom Piloten/Halter durchgeführt und freigegeben werden.

Achtung: Für Tätigkeiten (Punkte/Checks), die nicht in den Rahmen der eingeschränkten Instandhaltungsarbeiten durch den Piloten/Halter fallen, bedarf es einer Freigabe durch berechnigte Personen.

Information in Bezug auf LFZ in Haltergemeinschaften/Vereinen:

Wenn ein Luftfahrzeug von einer Haltergemeinschaft / einem Verein betrieben wird, sind die zur Durchführung und Freigabe der eingeschränkten Instandhaltungsarbeiten berechnigten Mitglieder der Haltergemeinschaft / des Vereins in Anlage B mit Namen und Pilotenlizenz aufzulisten.

#### **4.3 Ausnahmen für Flugzeuge über 5700 kg oder Hubschrauber über 3175 kg MTOM**

Der Luftfahrzeughalter von Flugzeugen über 5700 kg bzw. Hubschraubern über 3175 kg MTOM ist verpflichtet, die Führung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit mit Vertrag einem gemäß § 57 ZLLV 2010 genehmigten Betrieb zu übertragen, sofern er nicht selbst Inhaber einer entsprechenden Genehmigung gemäß § 57 ist (vgl. § 3 Abs. 7 ZLLV 2010 idgF).

Für diese Luftfahrzeuge kann auf Anfrage ein Instandhaltungsprogramm im Sinne dieses LTH verwendet werden. Die Bewilligung samt den notwendigen Auflagen obliegt der Austro Control GmbH.

#### **4.4 Änderungen und Revisionen des IHP**

Änderungen und Revisionen, welche durch den Halter durchgeführt werden, müssen innerhalb von 30 Tagen nachweislich an die Austro Control GmbH übermittelt werden.

#### **4.5 Jährliche Überprüfung**

Das Instandhaltungsprogramm muss vom Halter mindestens einmal jährlich überprüft und wenn nötig, geändert werden. Diese Überprüfungen gewährleisten, dass das Programm im Hinblick auf die Betriebserfahrung und die Anweisungen der zuständigen Behörde gültig bleibt, während neue und/oder abgewandelte Instandhaltungsanweisungen berücksichtigt werden, die von den Inhabern von Musterzulassungen bzw. Ergänzungen zu Musterzulassungen und Herstellern bekannt gemacht werden.

Bei Verwendung eines IHP gemäß 4.1 dieses LTH (IHP-„Standard“) ist das komplette IHP inkl. Verpflichtungserklärung des Halters zu überprüfen.

Bei Verwendung eines IHP gemäß 4.2 dieses LTH (IHP-„Individuell“) ist die jährliche Überprüfung im IHP zu bestätigen und nach Abschluss im L-Akt zu hinterlegen.

**Abteilung  
LFA****Instandhaltungsprogramm für nationale Luftfahrzeuge  
gemäß ZLLV 2010****5 Anhänge und Anlagen**

Anlage A: FO\_LFA\_AIR\_021

Anlage B: FO\_LFA\_AIR\_022

Anlage C: DC\_LFA\_AIR\_004

Anlage D: FO\_LFA\_AIR\_027

Instandhaltungsprogramm - „Standard“

Instandhaltungsprogramm - „Individuell“

Leitfaden für die Erstellung von  
Instandhaltungsprogrammen (IHP)

Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten